

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache
18(4)824 B

verbraucherzentrale

Bundesverband

KEINE ABSENKUNG DES DATEN- SCHUTZNIVEAUS BEI DER ANPAS- SUNG DES RECHTSRAHMENS AN DIE DSGVO

Angepasste Stellungnahme des Verbraucherzentrale
Bundesverbands e.V zum Regierungsentwurf eines
Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetzes EU –
DSAnpUG-EU

13. Februar 2017

Impressum

Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.

Team
Digitales und Medien

Markgrafenstraße 66
10969 Berlin

digitales@vzbv.de

INHALT

I. EINLEITUNG	3
II. DIE KERNFORDERUNGEN IM ÜBERBLICK	4
III. DIE EINZELNEN REGELUNGEN	5
1. § 24 - Verarbeitung zu anderen Zwecken durch nicht-öffentliche Stellen	5
2. § 31 Schutz des Wirtschaftsverkehrs bei Scoring und Bonitätsauskünften	5
3. Einschränkung der Betroffenenrechte.....	7
3.1 § 27 – Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und statistischen Zwecken.....	7
3.2 Kapitel 2 – Rechte der betroffenen Person	7
3.3 § 32 – Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person	7
3.4 § 33 – Informationspflicht, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden	8
3.5 § 34 – Auskunftsrechte der betroffenen Person	8
3.6 § 35 – Recht auf Löschung.....	9
3.7 § 37 – Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling	9

I. EINLEITUNG

Am 14. April 2016 wurde die europäische Datenschutz-Grundverordnung¹ (DSGVO) durch das Europäische Parlament beschlossen und trat am 24. Mai 2016 in Kraft. Ihre unmittelbare Anwendung in den Mitgliedstaaten beginnt ab dem 25. Mai 2018. In der Zwischenzeit muss der nationale Rechtsrahmen an die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung angepasst werden. Zu diesem Zweck hat die Bundesregierung am 01. Februar 2017 den Entwurf eines „Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG-EU)“ – im Folgenden BDSG-neu – veröffentlicht.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) möchte die Gelegenheit ergreifen, zum vorliegenden Regierungsentwurf Stellung zu beziehen. Aufgrund der Eile des Gesetzgebungsprozesses und des Umfangs des Entwurfs können dabei an dieser Stelle jedoch nur einzelne und besonders drängende Aspekte des Gesetzesentwurfs thematisiert werden. Dies sind insbesondere die Regelungen zur Zweckänderung, die Regelung zu automatisierten Einzelfallentscheidungen sowie die Einschränkungen der Betroffenenrechte. Bedauerlicherweise muss aufgrund des knappen Zeitrahmens an dieser Stelle Kritik an vielen weiteren Regelungen, wie beispielsweise zur Videoüberwachung, zur Vertretung im Europäischen Datenschutzausschuss oder zu den Kontrollbefugnissen der Aufsichtsbehörden unterbleiben. Der vzbv behält sich daher vor, diese kritischen Punkte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu adressieren.

Auch wenn der vorliegende Regierungsentwurf im Vergleich zu vorherigen Referententwürfen deutlichen Verbesserungen unterzogen wurde, bedauert der vzbv, dass viele der vorgeschlagenen Bestimmungen hinter das Schutzniveau der DSGVO zurückfallen. Insbesondere die weitreichenden Vorschläge für Einschränkungen der Betroffenenrechte sind inakzeptabel und nach Einschätzung des vzbv europarechtswidrig. Sollten die vorgeschlagenen Regelungen in ihrer derzeitigen Form beschlossen werden, würde dies zu einer massiven Verschlechterung der Verbraucherrechte führen. Deutsche Verbraucherinnen und Verbraucher² wären künftig datenschutzrechtlich deutlich schlechter gestellt, als die Verbraucher in anderen EU-Mitgliedsstaaten. Und auch für in Deutschland ansässige Unternehmen dürfte die absehbare jahrelange Rechtsunsicherheit höchst unbefriedigend sein.

Daher plädiert der vzbv dafür, die vorgeschlagenen Regelungen zu überarbeiten und die Rechte der Verbraucher und Bürger konsequent ins Zentrum der Anpassung des deutschen Rechtsrahmens an die DSGVO zu stellen.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG. Alle Artikel und Erwägungsgründe ohne Gesetzesangaben beziehen sich auf die DSGVO.

² Die gewählte männliche Form bezieht sich stets auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weiteren Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

II. DIE KERNFORDERUNGEN IM ÜBERBLICK

1. REGELUNGEN ZUR ZWECKÄNDERUNG

Bei der Zweckbindung handelt es sich um eines der Grundprinzipien des Datenschutzes, das in der DSGVO sowie in der Europäischen Grundrechtecharta verankert ist.

Der vzbv begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung davon abgesehen hat, eine Änderung des Verarbeitungszwecks durch eine nicht-öffentliche Stelle im Nachhinein auf Basis einer Interessenabwägung zu ermöglichen.

2. SCHUTZ DES WIRTSCHAFTSVERKEHRS BEI SCORING UND BONITÄTSAUSKUNFTEN

Bei den bisherigen Vorschriften zur Datenübermittlung an Auskunftsteien und zum Scoring handelt es sich nicht um Datenschutzbestimmungen, sondern um Regelungen des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes.

Der vzbv begrüßt daher, dass die entsprechenden Vorschriften als zivilrechtliche Regelungen fortgeführt werden sollen. Es muss jedoch klargestellt werden, dass die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 BDSG-neu für die Verwendung eines Wahrscheinlichkeitswerts über ein bestimmtes zukünftiges Verhalten eines Betroffenen kumulativ erfüllt sein müssen. Außerdem müssen die Regelungen des § 31 BDSG-neu in die Bußgeldvorschriften des § 43 BDSG-neu aufgenommen werden.

3. EINSCHRÄNKUNG DER BETROFFENENRECHTE

Die vorgeschlagenen Einschränkungen der Betroffenenrechte gehen zu weit und sind aus Sicht des vzbv europarechtswidrig. Die DSGVO sieht keine Einschränkungen der Informations-, Auskunfts- oder Löschrechte vor, wenn diese einen unverhältnismäßigen Aufwand für die Verantwortlichen darstellen könnten oder weil ein Geschäftszweck gefährdet werden könnte. Inhaltlich ist unverständlich, warum Verbraucher in Deutschland künftig schlechter gestellt werden sollten, als Verbraucher in anderen EU-Mitgliedsstaaten.

Entsprechende Beschränkungen der Betroffenenrechte sind daher zu streichen.

4. AUTOMATISIERTE ENTSCHEIDUNGEN IM EINZELFALL EINSCHLIEßLICH PROFILING

§ 37 BDSG-neu weitet die Regelungsspielräume der DSGVO unzulässig aus und eröffnet den Verantwortlichen gleichzeitig Formen der Datenverarbeitung, die über die Möglichkeiten des BDSG-alt hinausgehen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum auf Kosten der Rechte der Betroffenen eine Sonderregelung zum Schutz künftiger Geschäftsmodelle eines einzelnen Wirtschaftszweigs geschaffen wird.

Daher ist § 37 BDSG-neu zu streichen.

III. DIE EINZELNEN REGELUNGEN

1. § 24 - VERARBEITUNG ZU ANDEREN ZWECKEN DURCH NICHT-ÖFFENTLICHE STELLEN

Art. 6 Abs. 4 eröffnet den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, Regelungen zur Zweckänderung zu erlassen, wenn diese eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Art. 23 Abs. 1 genannten Ziele darstellen. Diese Ziele müssen im öffentlichen Interesse des Mitgliedsstaates liegen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgen. Dabei ist der Begriff des öffentlichen Interesses eng auszulegen. Art. 6 Abs. 4 i.V.m. in Art. 23 enthält keine Befugnis für die Mitgliedsstaaten, umfassende Regelungen zur Zweckänderung im nicht-öffentlichen Bereich zu erlassen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der vzbv, dass die Bundesregierung davon abgesehen hat, eine Änderung des Verarbeitungszwecks durch eine nicht-öffentliche Stelle im Nachhinein auf Basis einer Interessenabwägung zu ermöglichen.

Bei der Zweckbindung handelt es sich um eines der Grundprinzipien des Datenschutzes, das nicht nur in der DSGVO, sondern auch in der Europäischen Grundrechtecharta verankert ist. Darüber hinaus wurde in den Verhandlungen zur DSGVO der Vorschlag abgelehnt, eine Änderung des Verarbeitungszwecks im Nachhinein auf Basis einer Interessenabwägung zu ermöglichen. Eine solche Regelung im nationalen Recht wäre daher inakzeptabel gewesen.

Allerdings bleibt § 24 Abs. 1 Nr. 2 BDSG-neu hinter den Vorgaben des Art. 23 Abs.1 lit. j) zurück, da Art. 23 Abs.1 lit. j) lediglich auf die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche beschränkt ist und nicht die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung jeglicher rechtlicher Ansprüche erlaubt.

§ 24 Abs. 1 Nr. 2 BDSG-neu muss daher auf die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche beschränkt werden.

2. § 31 SCHUTZ DES WIRTSCHAFTSVERKEHRS BEI SCORING UND BONITÄTSAUSKÜNFTEN

Der vzbv begrüßt ausdrücklich, dass mit § 31 BDSG-neu die in § 28a BDSG-alt sowie in § 28b BDSG-alt enthaltenen Vorschriften fortgeführt werden sollen. Die Erhaltung der Vorschriften stärkt die Verbraucherrechte und erhöht die Rechtssicherheit der Unternehmen.

Bei den genannten Regeln handelt es sich um Bestimmungen des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes. Denn finden bestrittene beziehungsweise bestreitbare Forderungen unrichtigerweise Eingang in den Datenbestand von Auskunftsteilen, könnte als Folge drohen, dass beispielsweise Zahlungskarten und Versorgungsverträge gesperrt werden oder die Anschlussfinanzierung für das Eigenheim scheitert. § 28a BDSG-alt wurde daher im Jahr 2010 unter anderem eingeführt, um zu verhindern, dass Verbraucher nur

aus Angst vor den genannten Auswirkungen eines negativen Kreditscores gegenüber Forderungsgebern einlenken und auch unberechtigte Forderungen akzeptieren. Somit würde sich Anbietern ein Weg eröffnen, vorschnell und ungeprüft auch fragwürdige Forderungen durchzusetzen, statt auf den Rechtsweg angewiesen zu sein. § 28b BDSG-alt hingegen soll Verbraucher vor Diskriminierung und damit verbundenen wirtschaftlichen Beeinträchtigungen schützen. Beispielsweise kann Scoring, das auf Basis von Adressdaten durchgeführt wird, zu einer strukturellen Ausgrenzung bestimmter Personengruppen führen. Die Bewohner ganzer Straßenzüge könnten durch solche Praktiken Nachteile erleiden.

Daher begrüßt der vzbv, dass mit § 31 BDSG-neu, die bisherigen Regelungen der § 28a BDSG-alt sowie in § 28b BDSG-alt als zivilrechtliche Regelungen fortgeführt werden sollen. Es muss jedoch klar gestellt werden, dass die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 BDSG-neu für die Verwendung eines Wahrscheinlichkeitswerts über ein bestimmtes zukünftiges Verhalten einer natürlichen Person kumulativ erfüllt sein müssen.

Damit die Vorschriften jedoch auch tatsächlich eine Wirkung entfalten können, müssen Verstöße außerdem bußgeldbewehrt sein.

Dementsprechend müssen die Regelungen des § 31 BDSG-neu in die Bußgeldvorschriften des § 43 BDSG-neu aufgenommen werden.

Es sollte außerdem dringend in Erwägung gezogen werden, die Regelungen des § 31 BDSG-neu künftig in andere zivilrechtliche Regelungsbereiche und Gesetze außerhalb des Datenschutzes zu überführen. Ungeachtet ihrer bisherigen Verortung im Datenschutzrecht handelt es sich um Regelungen, die ihre Bedeutung auch im Kreditrecht haben. Hierdurch werden Anforderungen, die an die Bewertung der Kreditwürdigkeit von Verbrauchern zu stellen sind, aufgestellt. Als verbraucherschützende kreditbezogene Regelungen müssten sie Eingang in die zivilrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu Kreditverträgen finden. Da die Bonitätsbewertung auch Auswirkungen auf den Bereich von Krediten außerhalb des Kreditwesengesetzes entfalten können, etwa in Bezug auf den Onlinehandel und den Zugang zum Angebot und zum Zahlungsweg, wäre eine generelle zivilrechtliche Vorgabe aus Verbrauchersicht wünschenswert. Wichtig sind Vorgaben zur Sicherung der Datenqualität jedoch mindestens im Kreditbereich. Denn hierzu gibt es auch konkrete mit den Vorgaben der Verbraucherdarlehensrichtlinie II und der Wohnimmobilienkreditrichtlinie zu erreichende Ziele. Nur bestimmte Daten haben eine kausale bonitätsrelevante Aussage und sollten für dieses Scoring verwendet werden dürfen. Hierbei handelt es sich um Qualitätsmaßstäbe, die sicherstellen sollten, dass die Entscheidungen auf einer hinreichend fundierten und nicht lediglich auf korrelativen Annahmen beruht. Die Voraussetzungen hierzu sollten auch die bisherigen Erfahrungen aus der Evaluation der am 01. April 2010 in Kraft getretenen Änderungen einbeziehen.

3. EINSCHRÄNKUNG DER BETROFFENENRECHTE

3.1 § 27 – Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und statistischen Zwecken

§ 27 Abs. 2 Satz 2 BDSG-neu schränkt die Rechte der Betroffenen in unzulässiger Weise ein. Weder Art. 23 noch Art. 89 Abs. 2 sehen eine Einschränkung des Rechts auf Auskunft vor, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand für den Verantwortlichen darstellen könnte.

■ Daher ist § 27 Abs. 2 Satz 2 BDSG-neu zu streichen.

3.2 Kapitel 2 – Rechte der betroffenen Person

Die Überschriften des Kapitels und der §§ 32 bis 36 BDSG-neu sind fehlerhaft, da es sich bei den Bestimmungen nicht um Regelungen über die Rechte der betroffenen Person handelt, sondern diese im Gegenteil die durch die DSGVO eingeräumten Rechte einschränken.

Darüber hinaus wurden die Betroffenenrechte in der DSGVO hinsichtlich Datenverarbeitungen im nicht-öffentlichen Bereich abschließend geregelt. Die DSGVO sieht in diesem Bereich eine Vollharmonisierung vor. Eine Einschränkung der Verbraucherrechte über das BDSG-neu ist in diesem Bereich nur in sehr engen Ausnahmen möglich. Betroffenenrechte dürfen nur eingeschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt, die die Ziele des Art. 23 Abs. 1 sicherstellen soll. Art. 23 Abs. 1 erlaubt es den Mitgliedsstaaten zwar, Vorschriften zu erlassen, die im öffentlichen Interesse liegen. Allerdings ist der Begriff des öffentlichen Interesses eng auszulegen. Außerdem müssen die Gesetzgebungsmaßnahmen spezifische Vorschriften gemäß Art. 23 Abs. 2 enthalten. Diese Anforderungen erfüllen viele der Bestimmungen des Kapitels 2 BDSG-neu nicht. So wird innerhalb Kapitel 2 BDSG-neu insbesondere Art. 23 Abs. 1 lit. i) fehlerhaft ausgelegt. Von dieser Vorschrift wird nicht der für die Datenverarbeitung Verantwortliche eingeschlossen. Diese Regelung bezieht sich in erster Linie auf natürliche Personen und ihre Persönlichkeitsrechte.

Inhaltlich entbehrt es jeglicher Grundlage, warum Verbraucher in Deutschland künftig schlechter gestellt werden sollten als Verbraucher in anderen EU-Mitgliedsstaaten. Eine aus Sicht des vzbv europarechtswidrige Absenkung des Schutzniveaus für deutsche Verbraucher ist daher nicht akzeptabel.

3.3 § 32 – Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person

§ 32 Abs. 1 Nr. 1 BDSG-neu bleibt hinter dem BDSG-alt zurück, das keine so weitreichenden Einschränkungen der Informationspflichten vorsieht. Eine Einschränkung der Informationspflicht wegen eines unverhältnismäßigen Aufwands ist im BDSG-alt nicht generell, sondern nur in bestimmten Fällen vorgesehen.

Auch sieht Art. 13 – im Gegensatz zu Art. 14 – solche Ausnahmen nicht vor. Daher muss davon ausgegangen werden, dass diese Ausnahmen vom europäischen Gesetzgeber auch im Falle von Zweckänderungen nicht gewollt sind. Die Informationspflichten sind im Gegenteil gerade im Falle von Zweckänderungen für die Betroffenen von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus ist es nicht Zweck des Art. 23, den Mitgliedsstaaten die Möglichkeit zu eröffnen, vermeintliche Lücken der DSGVO zu schließen.

Durch eine solche Bestimmung würden insbesondere solche Datenverarbeitungen bevorzugt werden, bei denen besonders viele Daten von besonders vielen Betroffenen in einer Art und Weise verarbeitet werden, dass eine Information der Betroffenen als unverhältnismäßig erachtet werden würde. Damit setzt diese Bestimmung falsche Anreize und steht dem Grundsatz der Datenvermeidung entgegen.

Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, warum die Rechte und Freiheiten anderer Personen aufgrund eines erhöhten Aufwands des Verantwortlichen beeinträchtigt werden sollten.

■ Daher ist § 32 Abs. 1 Nr. 1 BDSG-neu zu streichen.

Darüber hinaus bleibt § 32 Abs. 1 Nr. 4 BDSG-neu hinter den Vorgaben des Art. 23 Abs.1 lit. j) zurück, da Art. 23 Abs.1 lit. j) lediglich auf die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche beschränkt ist und nicht die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung jeglicher rechtlicher Ansprüche erlaubt.

■ § 32 Abs. 1 Nr. 4 BDSG-neu muss auf die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche beschränkt werden.

3.4 § 33 – Informationspflicht, wenn personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

§ 33 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) BDSG-neu ist nicht vereinbar mit Art 23 Abs. 1, da der Schutz „allgemein anerkannter Geschäftszwecke“ kein in Art 23 Abs. 1 genanntes Ziel darstellt. Vielmehr stellt eine solch weite Ausnahme ein großes Missbrauchspotential dar, dem auch durch die in Abs. 2 genannten Transparenzmaßnahmen nicht ausreichend begegnet wird.

■ Daher ist § 33 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) BDSG-neu zu streichen.

3.5 § 34 – Auskunftsrechte der betroffenen Person

§ 34 Abs. 1 BDSG-neu ist nicht vereinbar mit Art 23 Abs. 1. Weder der Schutz „allgemein anerkannter Geschäftszwecke“ (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 BDSG-neu) noch ein möglicher unverhältnismäßiger Aufwand (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 BDSG-neu) sind gemäß der DSGVO zulässige Gründe für eine Auskunftsverweigerung. Vielmehr muss der Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um die Anforderungen der DSGVO zu erfüllen.

Auskunftsverweigerungen zum Schutz von Geschäftszwecken sowie wegen eines unverhältnismäßigen Aufwands sind nicht mit der DSGVO vereinbar und daher zu streichen.

3.6 § 35 – Recht auf Löschung

Auch § 35 Abs. 1 BDSG-neu ist nicht vereinbar mit Art 23 Abs. 1. Ein möglicher unverhältnismäßiger Aufwand für den Verantwortlichen ist gemäß der DSGVO kein zulässiger Grund, einen Löschantrag des Betroffenen zu verweigern. Die Datenverarbeitungssysteme sollten vielmehr dahingehend von vornherein rechtskonform gestaltet werden, dass Daten selektiv oder vollständig sowie regelmäßig gelöscht werden können. Alles andere würde einen Anreiz bieten, die Systeme bewusst so zu gestalten, dass eine Löschung einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde.

Daher ist § 35 Abs. 1 BDSG-neu zu streichen.

3.7 § 37 – Automatisierte Entscheidungen im Einzelfall einschließlich Profiling

§ 37 BDSG-neu weitet die Regelungsspielräume der DSGVO unzulässig aus und eröffnet den Verantwortlichen gleichzeitig Formen der Datenverarbeitung, die über die Möglichkeiten hinausgehen, die das BDSG-alt vorsieht.

Denn während sich Art. 22 (und damit auch die Öffnungsklausel in Art. 22 Abs. 2 lit. b) sowie § 6a Abs. 2 Nr. 1 BDSG-alt lediglich auf Zwei-Personenverhältnisse - im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertragsverhältnisses oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses - beziehen, sollen durch die neuen Regelungen entsprechend der Gesetzesbegründung ausdrücklich auch Mehr-Personenverhältnisse erfasst werden, bei denen der Betroffene in keinem direkten Verhältnis zum Verantwortlichen steht.

Darüber hinaus wird durch § 37 Abs. 1 Nr. 2 BDSG-neu der Schutzstandard im Vergleich zur derzeit geltenden Rechtslage massiv abgesenkt. Denn bisher gilt, dass bei Anträgen, denen nicht vollumfänglich stattgegeben wird, eine menschliche Überprüfung und Entscheidung erfolgen muss. Dieser Automatismus wird durch § 37 Abs. 1 Nr. 2 BDSG-neu ausgehebelt. Zwar müssen die Verantwortlichen auch in Zukunft Maßnahmen zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person treffen, wozu mindestens das Recht auf Erwirkung des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung zählt. Jedoch sind zum einen diese Schutzmaßnahmen zu unbestimmt, zum anderen sollen die Betroffenen in Zukunft lediglich auf diese Rechte hingewiesen werden. Zur Wahrung ihrer Interessen müssen die Betroffenen jedoch selbst tätig werden. Damit wird eine Hürde für eine Intervention des Verbrauchers aufgestellt.

Kritisch ist außerdem, dass § 37 Abs. 2 BDSG-neu den Verantwortlichen berechtigt, automatisierte Entscheidungen im Rahmen der Leistungserbringung nach einem Versicherungsvertrag auf der Basis von Gesundheitsdaten durchzuführen. Dies geht über die bisherigen Möglichkeiten hinaus, da bisher automatisierte Entscheidungen im Einzelfall auf der Basis von Gesundheitsdaten nicht auf § 6a BDSG-alt gestützt werden konnten. Bisher regelt § 28 Abs. 6 bis Abs. 8 BDSG-alt abschließend die Verarbeitung von personenbezogenen Daten besonderer Art (einschließlich Gesundheitsdaten). Demnach ist eine solche Verarbeitung für eigene Geschäftszwecke ohne Einwilligung

des Betroffenen nur in engen Grenzen zulässig. Mit der nun vorgeschlagenen Regelung in § 37 BDSG-neu wird somit das bisherige Einwilligungserfordernis umgangen.

Sollen darüber hinaus im Rahmen der Leistungserbringung von Versicherungen automatisierte Entscheidungen im Einzelfall für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen erforderlich sein, ist dies bereits auf Basis des Art. 22 Abs. 2 lit a) möglich.

Insgesamt ist nicht nachvollziehbar, warum hier – auf Kosten der Rechte der Betroffenen – eine Sonderregelung geschaffen wird, um künftige Geschäftsmodelle eines einzelnen Wirtschaftszweigs zu schützen.

■ Daher ist § 37 BDSG-neu vollständig zu streichen.